

(3) Die Bedingungen für evtl. Toleranzen (Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Liefermenge oder hinsichtlich der Qualität) sind im Vertrag festzulegen.

§ 7

(1) Im Vertrag sind, soweit erforderlich, genaue Fristen für die Übersendung von Ausfallmustern durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb festzulegen.

(2) Im Vertrag ist zu vermerken, wenn Kontrollen der Qualität des Vertragsgegenstandes durch einen Beauftragten des Exporteurs durchgeführt werden sollen.

§ 8

Im Vertrag sind genaue Liefertermine oder Lieferfristen festzulegen. Als Erfüllung des Liefertermins gilt der Übergabetermin an den ersten Frachtführer, mit Ausnahme der im § 16 Absätze 3 und 4 getroffenen Regelungen.

§ 9

(1) Im Vertrag ist festzulegen, ob Teillieferungen zugelassen sind.

(2) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 10

Leistungsort für die Verpflichtungen des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes ist der Sitz des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 11

(1) Der Vertragsgegenstand muß in der vertraglich vereinbarten Qualität geliefert werden. Die Qualität und Ausführung des zu liefernden Vertragsgegenstandes hat den technischen Beschreibungen, Analysen, Qualitäts-, Typen-, Sortiments-, sogenannten Gegenmustern oder, wenn solche nicht vorliegen, den gesetzlichen Gütebestimmungen zu entsprechen.

(2) Dem Charakter des Vertragsgegenstandes entsprechend sind diesem genaue Fundamentpläne, Montage- und Bedienungsvorschriften in einer im Lande des ausländischen Partners gebräuchlichen Sprache, die im Vertrag festzulegen ist, beizufügen.

§ 12

Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe sind verpflichtet, den Außenhandelsunternehmen die Vertragsgegenstände frei von Rechten zu liefern, die von Dritten gegen die Außenhandelsunternehmen geltend gemacht werden können; insbesondere haben sie die Patent- und Warenzeichenreinheit zu gewährleisten. Die zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben übergeordneten zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung getroffenen Vereinbarungen sind zu beachten.

§ 13

Preise

(1) Die Lieferung oder Leistung hat zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu erfolgen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

(2) Liegt der nach Abschluß des Vertrages gesetzlich neu gebildete Preis unter dem im Vertrag genannten Preis, so hat die Abrechnung nach dem gesetzlich gültigen Preis zu erfolgen.

(3) Abweichungen von dem im Vertrag vereinbarten niedrigeren Preis werden nur dann anerkannt, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die technischen Daten der zu liefernden Vertragsgegenstände für eine Vorkalkulation nicht ausreichend waren oder der vertraglich vereinbarte gesetzliche Preis durch gesetzliche Bestimmungen erhöht wird.

(4) Die Unzulänglichkeit der bei Vertragsabschluß vorliegenden technischen Daten ist vom zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder Rat des Bezirkes nachzuweisen und vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen.

§ 14

Verpackung

Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb hat den Vertragsgegenstand in vereinbarter Exportverpackung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Frachtführer zum Versand zu bringen, so daß er gegen Verluste und Beschädigungen während der für ihn normalen Art und Dauer des Transportes vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb bis zum ausländischen Bestimmungsort geschützt ist. Sind im Vertrag Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, flüssiger, feuergefährlicher, explosiver oder anderer gefährlicher Vertragsgegenstände.

§ 15

Versandbereitschaft

Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, die Versandbereitschaft mindestens zehn Tage vor Übergabe des Vertragsgegenstandes an den ersten Frachtführer dem Außenhandelsunternehmen anzuzeigen.

§ 16

Versanddispositionen

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb spätestens zehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist ab Werk seine Versanddispositionen über den VEB Deutrans, Internationale Spedition, — soweit nicht die Ausnahmeregelung gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung in Anwendung kommt — zugehen zu lassen.

(2) Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Versandbereitschaft unverzüglich dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb über den VEB Deutrans, Internationale Spedition, bekanntzugeben.

(3) Kann der Vertragsgegenstand wegen Fehlens der Versanddispositionen zum vereinbarten Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist nicht versandt werden, so ist der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit er zur Einlagerung geeignet ist, für das Außenhandelsunternehmen auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Das Außenhandelsunternehmen ist von der Einlagerung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Im Verträge kann eine von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung vereinbart werden.

(5) Gehen dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb die Versanddispositionen des Außenhandelsunternehmens nicht rechtzeitig zu (innerhalb der im Abs. 1 genann-